

Sunderner

Abwasser

... Prüffristen:

In **Wasserschutzgebieten** werden für die Erstprüfung von Abwasserleitungen, die vor 1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor 1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet wurden, die erstmaligen Prüffristen bis zum 31. Dezember 2015 beibehalten. Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten müssen bis zum 31. Dezember 2020 geprüft werden.

Wird ein Wasserschutzgebiet neu ausgewiesen, so muss die Erstprüfung innerhalb von sieben Jahren nachgeholt werden.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten sind bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, bis spätestens zum 31. Dezember 2020 zu prüfen. Die Wiederholungsprüfung wird für private Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen, auf 30 Jahre festgelegt. Für andere private Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten werden keine landesrechtlichen Vorgaben gemacht. Hier gelten weiterhin die bundesrechtlichen Anforderungen (§60 Wasserhaushaltsgesetz).

Eine landesweite Liste mit Sachkundigen wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW geführt (www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm).



Foto: Ruhrverband

Sunderner

Abwasser

... ein Projekt der Stadtmarketing Sundern eG.

Dieser Flyer wurde in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Sundern erstellt. Besuchen Sie Ihren Abwasserentsorger, die Stadtwerke Sundern, im Internet unter:

www.sw-sundern.de

Hier finden Sie weitere nützliche Informationen und viele Tipps zur ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung. Oder kontaktieren Sie die Stadtwerke Sundern bei besonderen Entsorgungsfragen einfach telefonisch unter 02933 / 9706-30 oder per E-Mail unter:

info@sw-sundern.de

... Ihrer Umwelt zuliebe!

Zusätzliche Informationen zu den wichtigen Themen „**Abwasser**“ erhalten Sie z.B. unter:

- www.zustands-und-funktionspruefung.de
- www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm



Am Wasserwerk 2 · 59846 Sundern
Tel. 0 29 33 / 9706-0 · Fax: 0 29 33 / 9706-27



Rathausplatz 7 · 59846 Sundern / Sauerland
Tel. 0 29 33 / 979 59-0 · Fax 0 29 33 / 979 59-15
info@sundern-sorpesee.de · www.sundern-sorpesee.de

Sunderner

Abwasser



Gut
aufbereitet!

Sunderner

Abwasser

... wir machen das!

Die Stadtwerke Sundern sind für das Sammeln und das ordnungsgemäße Ableiten des anfallenden Abwassers zur zentralen Kläranlage des Ruhrverbandes in Reigern zuständig. Dazu unterhalten die Stadtwerke ein Kanalnetz in einer Länge von ca. 292 km. Dieses Netz teilt sich in etwa 158 km Mischwasser-, 76 km Schmutzwasser- und 58 km Regenwasserkanal auf. In drei Außenbereichen, die nicht an der zentralen Kläranlage des Ruhrverbandes in Reigern angeschlossen sind, werden zudem noch eigene kleine dezentrale Kläranlagen betrieben.

... Grundstücksentwässerung!

Unter Grundstücksentwässerung versteht man die Ableitung des auf den einzelnen Grundstücken anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers in das öffentliche Kanalnetz, zu einer Kleinkläranlage oder zu einer Versickerungsanlage. Von rund 99 % der bebauten Grundstücke wird das anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation geleitet. Ausnahme bilden hier Grundstücke in Außengebieten, für die die Erstellung eines Kanalanschlusses sowohl für den Eigentümer als auch für die Stadtwerke unwirtschaftlich ist. Diese Grundstücke sind dann zumeist mit einer eigenen Kleinkläranlage ausgerüstet. Die Stadtwerke sind in diesen Fällen von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit.

... wichtige Informationen!

Grund-, Quell- und Drainagewasser sind kein Abwasser und dürfen daher nicht in die öffentliche Kanalisation – auch nicht in die separaten Regenwasserkanäle – eingeleitet werden.

In Gebieten, die im **Trennverfahren** (hier werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet) entwässert werden, dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Kanälen zugeleitet werden.

Zur Wartung und Kontrolle der Abwasserleitungen auf dem Grundstück ist ein **Kontrollschacht** (Inspektionsöffnung) an der Grundstücksgrenze einzubauen.

Sunderner

Abwasser

Es besteht eine **Abwasserüberlassungspflicht** für das **gesamte Abwasser**. Dies bedeutet, dass neben dem Schmutzwasser auch das Niederschlagswasser, das auf den befestigten oder bebauten bzw. überbauten Grundstücksflächen (Dachflächen, gepflasterte Flächen) anfällt, in die vorhandene öffentliche Kanalisation einzuleiten ist.

Jedes anzuschließende Grundstück ist **unterirdisch** mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit dem Nachbargrundstück an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

Durch Rückstau aus dem öffentlichen Kanal, z.B. bei Starkregen oder bei Kanalverstopfungen, kann es zu erheblichen Gebäudeschäden kommen. Nach der Entwässerungssatzung müssen daher Ablaufstellen, welche sich unterhalb der sog. Rückstauenebene befinden, durch funktionstüchtige **Rückstausicherungen** gegen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation geschützt werden.

Sofern Niederschlagswasser oder eigenes Brunnenwasser als Brauchwasser z.B. zur Toilettenspülung genutzt wird, ist diese Wassermenge als Schmutzwasser gebührenpflichtig. Die Menge muss durch geeichte Zähler (sog. „Plus-Nebenzähler“) erfasst und den Stadtwerken unaufgefordert mitgeteilt werden. Daher sind **Brauchwasseranlagen** auch schriftlich bei den Stadtwerken Sundern anzuzeigen.

Abwasser, das Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl enthält, sowie fetthaltiges Abwasser ist **vor** der Einleitung in die öffentliche Kanalisation in entsprechende **Abscheider** (= Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Kanalisation durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern) einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur in Sonderfällen nach Aufforderung durch die Stadtwerke.

Informationen und viele Tipps:
www.sw-sundern.de

Sunderner

Abwasser

... Zustands- und Funktionsprüfung!
(ehem. „Dichtheitsprüfung“)

Mit Datum vom 17.10.2013 hat der nordrhein-westfälische Landtag eine neue Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen verabschiedet.

Die neue **SüwVO Abw NRW 2013** ergänzt das geänderte **Landeswassergesetz NRW**.

Mit dieser Rechtsverordnung werden die Anforderungen an die Zustands- und Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt: Private Abwasserleitungen, in denen Schmutz- oder Mischwasser abgeleitet wird, sind **nach der Errichtung** oder **nach einer wesentlichen Änderung unverzüglich** von einem Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1610 und DIN 1986 Teil 30) auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Dies gilt für im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermishten Niederschlagswasser (sog. „Mischwasser“) einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehöriger Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen.

Ausgenommen hiervon sind Abwasserleitungen zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

Gefordert wird bei **Neubaumaßnahmen eine Prüfung mittels Luft- oder Wasserdruck**.

Der Sachkundige stellt über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung ist 30 Jahre gültig und wird bei Neubaumaßnahmen **grundsätzlich** von den Stadtwerken angefordert.

Auf Grundlage der Entwässerungssatzung der Stadt Sundern gehören die Abwasserleitungen **von der Grundstücksgrenze bis zum Anschlussstutzen des Hauptkanals** (= „Grundstücksanschlussleitungen“) mit zur **privaten Abwasseranlage**. Dieser Teil der Anschlussleitung ist daher ebenfalls mit zu prüfen!